

Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz für den
Hubschraubersonderlandeplatz am Universitätsklinikum Magdeburg (Dachlandeplatz)

-Anhörung-

Auf Antrag des Universitätsklinikums Magdeburg Anstalt öffentlichen Rechts führt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt -Referat 307- ein Genehmigungsverfahren für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Gebäude 60a (Dachlandeplatz) des Uniklinikumgeländes gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) durch.

Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird den durch das Vorhaben betroffenen Dritten (Privatpersonen) die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.01.2016 bis 22.02.2016**

im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg
zu den Dienststunden Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag
von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **07.03.2016**, bei der Anhörungsbehörde:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Einwendungen gegen das Vorhaben, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Magdeburg, den 11.01.2016

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel